



Geschäftsordnung zur Satzung

Ort und Datum des Änderungsbeschlusses dieser Fassung:

Leipzig, 13.2.2020

Geschäftsordnung zur Satzung des Fördervereins Schule Ratzelstraße e. V.

1. Grundlagen (Satzungsauszug)

§ 1

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Organisation des Vereinslebens und enthält die Durchführungsbestimmungen zur Vereinssatzung.

§ 2

- (1) Die Geschäftsordnung
 - (a) ist nicht selbst Teil der Satzung,
 - (b) gilt und wirkt jedoch nur gemeinsam mit der Satzung,
 - (c) ist gegenüber der Satzung nachrangig und
 - (d) darf nicht gegen die Satzung verstoßen oder diese unwirksam machen – auch nicht teilweise.

§ 3

- (1) Werden widersprüchliche Festlegungen zwischen Geschäftsordnung und Satzung festgestellt, muss die Geschäftsordnung in der Art geändert werden, dass die Satzung wirksam bleibt.
- (2) Mit Bekanntwerden solcher widersprüchlichen Festlegungen zwischen Geschäftsordnung und Satzung muss der Vorstand unverzüglich in Textform darüber informiert werden.
- (3) Änderungen zur Beseitigung von Widersprüchen zwischen Geschäftsordnung und Satzung
 - (a) entscheidet der Vorstand –
 - (b) bei hoher Dringlichkeit der Vorsitzende des Vereinsvorstands allein oder dessen Stellvertreter – und
 - (c) müssen von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.

§ 4

- (1) Die vollständige Geschäftsordnung in ihrer gültigen Fassung muss gemeinsam mit der Vereinssatzung überall dort offengelegt werden, wo die vollständige Satzung offengelegt wird.
- (2) Wird die Satzung teilweise angeführt oder auf sie hingewiesen, muss auf die Geschäftsordnung hingewiesen werden.

§ 5

- (1) Festlegung und Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Mitgliedschaft

Ausschluss

§ 6

- (1) Die Mitteilung über einen bevorstehenden Ausschluss muss durch Einschreiben mit Rückschein versandt werden.
- (2) Das Mitglied trägt hierfür die Kosten, weil es diese Kosten durch sein Verhalten verursacht hat – jedoch nicht, wenn nach Widerspruch des Mitglieds die Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss entscheidet.

§ 7

- (1) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören – unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Mitteilung über den bevorstehenden Ausschluss.
- (2) Eine persönliche Anhörung kann vorab durch mindestens drei Vorstandsmitglieder durchgeführt werden oder in der Vorstandssitzung erfolgen, muss aber vor der Beratung über die Beschlussfassung stattfinden.

§ 8

- (1) Bei schriftlich vorliegender Erklärung des vom Ausschluss bedrohten Vereinsmitglieds ist diese vor der Beratung über die Beschlussfassung vor den versammelten Vorstandsmitgliedern zu verlesen.

§ 9

- (1) Eine vorhandene Erklärung des vom Ausschluss bedrohten Vereinsmitglieds ist bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

§ 10

- (1) Kann der Vorstand mit zumutbaren Bemühungen keine zustellfähige Adresse des vom Ausschluss bedrohten Mitglieds ermitteln und ist deswegen die ordnungsgemäße Zustellung nicht möglich, kann die Anhörung entfallen.
- (2) Ein Beschluss ist in diesem Fall sofort und ohne Widerspruchsrecht wirksam.

§ 11

- (1) Die Mitteilung über einen Ausschluss oder dessen Aufhebung muss durch Einschreiben mit Rückschein versandt werden.
- (2) Das Mitglied trägt hierfür die Kosten, weil es diese Kosten durch sein Verhalten verursacht hat – jedoch nicht, wenn nach Widerspruch des Mitglieds die Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss entscheidet.
- (3) Der Versand darf unterbleiben, wenn vorher bereits keine zustellfähige Adresse ermittelt werden konnte.

§ 12

- (1) Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung hiergegen schriftlich Widerspruch einlegen, über den dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- (2) Es gilt zur Fristwahrung der Empfang des Widerspruchs durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Widerspruch.

§ 13

- (1) Ist der Widerspruch gegen einen Ausschluss fristgerecht eingelegt, so muss ab Empfang des Widerspruchs durch ein berechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung stattfinden.
- (2) Geschieht das nicht, ist der Ausschluss nichtig.
- (3) Soll der Ausschluss dennoch erwirkt werden, muss der Ausschluss des Mitgliedes vollständig neu betrieben werden.

§ 14

- (1) Die Entscheidung über den Ausschluss wird selbsttätig wirksam, wenn
 - (a) das vom Ausschluss betroffene Mitglied sein Widerspruchsrecht gegen den Ausschluss nicht ausübt oder wenn
 - (b) es die Widerspruchsfrist versäumt oder wenn
 - (c) der Vorstand mit zumutbaren Bemühungen keine zustellfähige Adresse des ausgeschlossenen Mitglieds ermitteln konnte und deswegen die ordnungsgemäße Zustellung der Entscheidung über den Ausschluss nicht möglich war oder unterblieb,mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Streichung

§ 15

- (1) Spätestens in der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 16

- (1) Die zweite Mahnung und die Mitteilung über die Streichung muss durch Einschreiben mit Rückschein versandt werden.
- (2) Das Mitglied trägt hierfür die Kosten, weil es diese Kosten durch sein Verhalten verursacht hat.

§ 17

- (1) Die Streichung bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.

§ 18

- (1) Gegen die Streichung ist kein Widerspruch möglich.

§ 19

- (1) Entstehen dem Verein durch die Streichung oder den Ausschluss eines Mitglieds weitergehende Kosten, dann trägt diese Kosten das jeweils betroffene Mitglied, weil es durch sein Verhalten diese Kosten verursacht hat.

3. Mitgliedsbeitrag

§ 20

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird immer für ein Kalenderjahr berechnet und gezahlt – unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns oder Endes der Mitgliedschaft.
- (2) Umfasst ein anteiliger Zeitraum zu Beginn einer Mitgliedschaft weniger als sechs volle Kalendermonate, ist ein halber Jahresbeitrag fällig – andernfalls ein voller Jahresbeitrag.
- (3) Umfasst ein anteiliger Zeitraum zu Beginn einer Mitgliedschaft weniger als zwei volle Kalendermonate, ist er beitragsfrei.

§ 21

- (1) Binnen eines Monats nach Ende der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge erstattet, die bereits für Zeiträume bezahlt wurden, die auf das Kalenderjahr folgen, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (2) Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, werden nicht erstattet.

§ 22

- (1) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand entscheiden, dass die ordentliche Mitgliedschaft – befristet oder unbefristet – beitragsfrei ist.
- (2) Hierfür muss ein Antrag in Textform gestellt werden.

§ 23

- (1) Der Mindest-Pflichtbeitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft beträgt 12,00 EUR pro Kalenderjahr.
- (2) Der erwünschte freiwillige Mitgliedsbeitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft beträgt 24,00 EUR pro Kalenderjahr.

§ 24

- (1) Der Mindest-Pflichtbeitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt 24,00 EUR pro Kalenderjahr.
- (2) Der erwünschte freiwillige Mitgliedsbeitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt 36,00 EUR pro Kalenderjahr.

§ 25

- (1) Es kann ein freiwilliger erhöhter Mitgliedsbeitrag gewählt werden.
- (2) Freiwillige erhöhte Beiträge sollen durch sechs teilbar sein und ganze Euro betragen.
- (3) Der gewählte Mitgliedsbeitrag gilt bis auf Widerruf.
- (4) Die Wahl eines anderen Mitgliedsbeitrages muss in Textform beim Vorstand geltend gemacht werden – bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Änderung wirksam sein soll.
- (5) Erreichen oder übersteigen erwünschte freiwillige Beiträge durch Beitragsänderungsbeschlüsse die Höhe der freiwilligen erhöhten Beiträge, werden freiwillige erhöhte Beiträge in erwünschte freiwillige Beiträge gewandelt und auf deren Höhe angepasst.

§ 26

- (1) Wird ein höherer oder ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag gezahlt, als fällig ist, wird die Überzahlung als Spende gewertet und abgerechnet.
- (2) Eine Erstattung wegen versehentlicher Überzahlung erfolgt nur auf Verlangen und muss in Textform geltend gemacht werden.

§ 27

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum Beginn des Kalenderjahres fällig und muss bis zum 15. Januar auf dem Konto des Vereins eingegangen oder bar gegen Quittung beim Schatzmeister des Vereins bezahlt worden sein.
- (2) Barzahlung gegen Quittung ist nur möglich bei Mitgliederversammlungen oder nach individueller Absprache mit dem Schatzmeister des Vereins.

§ 28

- (1) Der erste Mitgliedsbeitrag
 - (a) ist mit der Bestätigung der Aufnahme fällig und
 - (b) muss bis zum 15. des Kalendermonats, der auf das Datum der Aufnahmebestätigung folgt, auf dem Konto des Vereins oder bar gegen Quittung beim Schatzmeister des Vereins eingegangen sein.

4. Mitgliederversammlung

§ 29

- (1) Jedes Vereinsmitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten und sein Stimmrecht ausüben lassen – auch wenn der Vertreter sonst kein eigenes Stimmrecht hat.
- (2) Der Vertreter muss zum Versammlungsbeginn, spätestens vor der Abstimmung, dem Versammlungsleiter eine entsprechende Vollmacht vorlegen, die dem Sitzungsprotokoll beizufügen ist.

§ 30

- (1) Eine in einer Vertretungsvollmacht enthaltene Stimmentscheidung zu einer vor der Versammlung bekannten Abstimmungsfrage wird als gültig anerkannt, wenn die Entscheidung des vertretenen Mitglieds zur jeweiligen Abstimmungsfrage in der Vollmacht unzweifelhaft erkennbar ist.
- (2) Andernfalls muss der Bevollmächtigte das Vertretungsstimmrecht aktiv ausüben.

§ 31

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in Textform vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter einberufen, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Versand.

§ 32

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder die Einberufung begehren oder
 - Anträge auf Änderung der Satzung begründet und in Textform beim Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter gestellt werden.

§ 33

- (1) Der Vorstand erstellt die Tagesordnung – diese muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten oder dieser beigelegt sein.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Versammlung auf Änderungen der Tagesordnung gesondert hinweisen.

§ 34

- (1) Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit durch Handzeichenabstimmung in der Versammlung ergänzt oder geändert werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind unmittelbar zum Versammlungsbeginn beim Versammlungsleiter zu stellen.

§ 35

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (2) Auf Antrag oder wenn beide verhindert sind, wird zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter mit einfachem Mehrheitsbeschluss durch Handzeichenabstimmung gewählt.

§ 36

- (1) Wahlen zum Vorstand und vorhergehende Aussprachen dazu werden durch einen Wahlausschuss aus mindestens drei Vereinsmitgliedern vorbereitet und geleitet.

§ 37

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist oder sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lässt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter zum Versammlungsbeginn nach Bekanntgabe und Verhandlung der Tagesordnung festgestellt und verkündet.

§ 38

- (1) Eine festgestellte Beschlussunfähigkeit wegen zu geringer Teilnehmerzahl kann durch verspätet erscheinende, stimmberechtigte Mitglieder und durch in der Versammlung, aber vor Abstimmungen, vorgelegte gültige Stimmvertretungsvollmachten geheilt werden.
- (2) Diese Heilung einer Beschlussunfähigkeit muss vor einer Abstimmung durch den Versammlungsleiter festgestellt und der Versammlung bekanntgegeben werden.

§ 39

- (1) Eine durch den Versammlungsleiter festgestellte und verkündete Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung verfällt nicht, wenn die anwesende nötige Anzahl der Stimmrechte unterschritten wird, weil Mitglieder die Versammlung vorzeitig verlassen oder an Abstimmungen nicht teilnehmen oder ein durch Vollmacht erteiltes Stimmvertretungsrecht nicht ausüben.

§ 40

- (1) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zu mindestens den Tagesordnungspunkten einzuberufen, zu denen ursprünglich Beschlüsse gefasst werden sollten.
- (2) Diese Wiederholungsversammlung nach Satz (1) ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 41

- (1) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – wenn nicht in der Satzung oder in der Geschäftsordnung andere Entscheidungsquoten zur gestellten Abstimmungsfrage vorgegeben sind.
- (2) Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der
 - (a) die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt und
 - (b) anschließend die Wahl annimmt.
- (4) Eine Stimmabgabe muss geheim durchgeführt werden, wenn 20 % der erschienenen Mitglieder dies beantragen oder dafür stimmen.

§ 42

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift soll
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Tagesordnung,
 - die Beschlüsse,
 - die Art der Abstimmungen und
 - die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und wird durch Abstimmung bestätigt.

5. Vorstand

§ 43

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Er leitet die Vorstandssitzung – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 44

- (1) Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht stellvertretend von anderen Vorstandsmitgliedern ausüben lassen – auch von solchen, die sonst kein eigenes Stimmrecht haben. Der Vertreter muss zum Sitzungsbeginn, spätestens vor der Abstimmung, dem Sitzungsleiter eine entsprechende Vollmacht vorlegen, die dem Sitzungsprotokoll beizufügen ist.

§ 45

- (1) Eine in einer Vertretungsvollmacht enthaltene Stimmentscheidung zu einer vor der Vorstandssitzung bekannten Abstimmungsfrage wird als gültig anerkannt, wenn die Entscheidung des vertretenen Vorstandsmitglieds zur jeweiligen Abstimmungsfrage in der Vollmacht unzweifelhaft erkennbar ist.
- (2) Andernfalls muss der Bevollmächtigte das Vertretungsstimmrecht aktiv ausüben.

§ 46

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind, oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vom Sitzungsleiter zum Sitzungsbeginn nach Bekanntgabe und Verhandlung der Tagesordnung festgestellt und verkündet.

§ 47

- (1) Eine festgestellte Beschlussunfähigkeit wegen zu geringer Teilnehmerzahl kann durch verspätet erscheinende, stimmberechtigte Vorstandsmitglieder und durch in der Sitzung, aber vor Abstimmungen, vorgelegte gültige Stimmvertretungsvollmachten geheilt werden.
- (2) Diese Heilung einer Beschlussunfähigkeit muss vor einer Abstimmung durch den Sitzungsleiter festgestellt und der Vorstandssitzung bekanntgegeben werden.

§ 48

- (1) Eine durch den Sitzungsleiter festgestellte und verkündete Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung verfällt nicht, wenn die anwesende nötige Anzahl der Stimmrechte unterschritten wird, weil Mitglieder die Sitzung vorzeitig verlassen oder an Abstimmungen nicht teilnehmen oder ein durch Vollmacht erteiltes Vertretungsstimmrecht nicht ausüben.

§ 49

- (1) Bei Beschlussunfähigkeit der Vorstandssitzung kann der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen eine neue Vorstandssitzung zu mindestens den Tagesordnungspunkten einberufen, bei denen ursprünglich Beschlüsse gefasst werden sollten.
- (2) Diese Wiederholungssitzung nach Satz (1) ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Alternativ kann auf eine Abstimmung per E-Mail ausgewichen werden.

§ 50

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch Handzeichenabstimmung.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende – bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

§ 51

- (1) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das von ihm, vom Sitzungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift soll
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Zahl der Teilnehmer,
 - die Person des Sitzungsleiters,
 - die Tagesordnung und
 - die Beschlüsse enthalten.
- (3) Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und wird durch Abstimmung bestätigt.

§ 52

- (1) Ein Vorstandsmitglied kann sein Funktionsamt innerhalb des Vorstandes und gleichzeitig oder auch separat sein Mandat als Vorstandsmitglied mit Wirkung zum übernächsten Monatsende niederlegen – aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung.

§ 53

- (1) Legt ein Vorstandsmitglied sein Funktionsamt innerhalb des Vorstandes ab, dann legt er damit nicht automatisch auch sein Mandat als Vorstandsmitglied nieder.

§ 54

- (1) Legt ein Vorstandsmitglied sein Vorstandsmandat nieder, verliert es damit automatisch auch sein Funktionsamt im Vorstand.
- (2) In diesem Fall erlischt mit Erklärung des Rücktritts sofort das Stimmrecht bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen.

§ 55

(1) Der Rücktritt ist

- (a) gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter schriftlich oder
 - (b) in der Vorstandssitzung mündlich zum Protokoll
- zu erklären.

6. Zahlungsverpflichtungen des Vereins

§ 56

(1) Nur nach Genehmigung durch den Schatzmeister und den Vorsitzenden des Vereinsvorstands dürfen Zahlungen des Vereins geleistet werden (Vier-Augen-Prinzip).

§ 57

(1) Nur nach Genehmigung mit Unterschrift durch den Schatzmeister und den Vorsitzenden des Vereinsvorstands dürfen Verträge abgeschlossen werden, die für den Verein einfache und temporäre Zahlungsverpflichtungen begründen (Vier-Augen-Prinzip).

§ 58

(1) Verträge, die für den Verein Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten begründen, dürfen nur vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands und dem Schatzmeister gemeinsam abgeschlossen werden (Vier-Augen-Prinzip).

§ 59

(1) Bei Verstoß gegen § 58 der Satzung oder § 58 der Geschäftsordnung

- (a) haftet gegenüber Dritten und gegenüber dem Verein jeder am Verstoß Beteiligte in voller Höhe – auch für sämtliche nachgewiesenen Folgekosten – wenn nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vertragsabschluss nachträglich genehmigt,
- (b) verliert jeder am Verstoß Beteiligte mit sofortiger Wirkung sämtliche Funktionsämter im Verein und eine bestehende Vorstandsmitgliedschaft und
- (c) bleibt jeder am Verstoß Beteiligte für die nächsten drei vollen, auf das Bekanntwerden des Verstoßes folgenden Kalenderjahre für sämtliche Funktionsämter im Verein und für Vorstandsmitgliedschaft gesperrt
- (d) und kann in schwerwiegenden Fällen durch Beschluss des Vereinsvorstands länger gesperrt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden – nach Anhörung, aber ohne Widerspruchsmöglichkeit.

7. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, Mahnwesen

§ 60

(1) Wenn vertraglich nicht anders geregelt oder auf Rechnungen nicht anders geschrieben, sind Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sofort und ohne Abzug zu erfüllen.

§ 61

(1) Zahlungspflichtige geraten in Verzug, wenn die Verpflichtung am 14. Tag nach der Fälligkeit nicht vollständig erfüllt ist. Ab dem 15. Tag nach Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz fällig.

§ 62

(1) Für jede schriftliche Mahnung sind 2,00 EUR Aufwandsentschädigung fällig.

§ 63

- (1) Jede Mahnung nach der ersten wird durch Einschreiben mit Rückschein versandt.
- (2) Die zusätzlichen Kosten hierfür trägt der Säumige.

§ 64

(1) Vor weitergehenden rechtlichen Schritten muss der Verein mindestens einmal durch Einschreiben mit Rückschein mahnen.

§ 65

(1) Sollen höhere Kosten geltend gemacht werden, ist der Verein nachweispflichtig.

8. Änderungen der Satzung

§ 66

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in Textform beim Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter eingereicht werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung verpflichten den Vorstand, binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muss innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung stattfinden und der Einladung müssen die Antragsinhalte beigefügt werden.
- (3) Sollen Anträge auf Satzungsänderung zu einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden, zu der bereits eingeladen wurde, sind diese Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform zu stellen und der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter müssen diese unverzüglich der Einladung nachsenden.

Ort und Datum des Änderungsbeschlusses dieser Fassung:

Leipzig, 13.2.2020

Vereinsvorstand:	Vorsitzender:	Detlef Jahn
	stellv. Vorsitzender:	Marcus Bormann
	Schatzmeister:	Marcus Bormann
	Datenschutzbeauftragter:	Alexander Rose
	Schriftführerin:	Christiane Brielmann
	Beisitzerin m. Stimmrecht:	Kristin Lange
	Beisitzerin m. Stimmrecht:	Grit Lanzke
	Beisitzerin m. Stimmrecht:	Eva Siller
Sitz und Postanschrift des Vereins:	Förderverein Schule Ratzelstraße e. V. c/o Oberschule Ratzelstraße Ratzelstraße 26 04207 Leipzig	
Alleinvertretungsvollmacht:	Detlef Jahn, Vorsitzender des Vereinsvorstands	
Registernr. beim Amtsgericht Leipzig:	VR 6883	
Bankverbindung:	Bank:	VR-Bank Altenburger Land eG
	Kontoinhaber:	FV Schule Ratzelstraße e. V.
	IBAN:	DE31 8306 5408 0104 1930 08
	BIC:	GENODEF1SLR
	<i>Spenden bitte ohne Zweckbindung – sonst ist nicht verbrauchtes Geld blockiert.</i>	
Kommunikation:	Internet:	https://fv-schule-ratzel.org
	E-Mail:	e-post@fv-schule-ratzel.org
	Datenschutzbeauftragter:	datenschutz@fv-schule-ratzel.org
	Schatzmeister:	finanzen@fv-schule-ratzel.org
v.i.S.d.P.:	Detlef Jahn, Vorsitzender des Vereinsvorstands	
Datenschutzhinweise:	https://fv-schule-ratzel.org/datenschutz	
dieses Dokument als PDF:	https://fv-schule-ratzel.org/satzung	